

Zwischen der

**Stadt Chemnitz,**

vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Marcus Kropp  
in Angelegenheiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz,  
Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz

- nachstehend **ASR** genannt -

und

**Firmenbezeichnung**

vertreten durch .....

*Adresse*

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

## **Vertrag über die Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen der Stadt Chemnitz**

**(Offenes Verfahren ASR/25/L03)**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Annahme der in Anlage 2 aufgeführten Problemabfallarten aus privaten Haushaltungen der Stadt Chemnitz an der durch den Auftragnehmer bereitzustellenden und zu betreibenden mobilen Problemabfallannahmestelle (Schadstoffmobil), einschließlich der Anlieferung und Bereitstellung der erforderlichen Annahme- und Transportbehälter, die mengenmäßige Erfassung (Wägung unter Nutzung der vom ASR bereitgestellten Waage), die Deklaration und Registrierung der Problemabfälle, die fachgerechte Sortierung und Verpackung der Problemabfälle, die Anlieferung der Problemabfälle an eine Entsorgungsanlage und die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Problemabfälle bzw. die Veranlassung der Entsorgung. Über die Annahme der Problemabfälle bis zu deren endgültigen Verwertung/Beseitigung sind gemäß den gesetzlichen Erfordernissen die entsprechenden Nachweise zu führen.
- (2) Der Auftragnehmer hat während des Vertragszeitraumes zu gewährleisten, dass er die hierzu notwendigen Genehmigungen besitzt und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Aktualisierungen und Anpassungen von Genehmigungen veranlasst.
- (3) Die Leistung gemäß Abs. 1 ist vom Auftragnehmer zu mindestens 50 v. H. des Auftragsvolumens selbst im eigenen Unternehmen auszuführen. Die Zwischenlagerung der Problemabfälle in einem zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vertraglich gebundenen Sonderabfallzwischenlager zählt im Sinne dieser Leistungsbeschreibung hierbei zum eigenen Unternehmen.

Im Falle der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer sind in Anlage 3 zum Vertrag die mit Beginn dieses Vertrages vom Auftragnehmer gebundenen Nachunternehmer mit Namen und Adresse sowie mit den konkret benannten Nachunternehmerleistungen aufzuführen. Eine nach Beginn dieses Vertrages vom Auftragnehmer beabsichtigte Weitergabe von Teilleistungen an Nachauftragnehmer ist nicht zulässig.

(4) Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1: Preis für das Betreiben der mobilen Problemabfallannahmestelle (Schadstoffmobil),

Anlage 2: Übersicht über die anzunehmenden Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und die vereinbarten Entsorgungspreise (Annahme am Schadstoffmobil),

Anlage 3: *Liste der Nachunternehmer mit Benennung der Teilleistungen (soweit zutreffend),*

Anlage 4: *Regelung zu den Vertretungsverhältnissen bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften (soweit zutreffend),*

die TRGS 520 in der jeweils geltenden Fassung und alle Unterlagen zur Ausschreibung ASR/25/L03.

(5) Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 2 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2026** und endet am **31.12.2028**.

(2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die vorzeitige Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum letzten Tag eines Monats zu erfolgen. Die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 7 bleibt hiervon unberührt.

(3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

(a) die nicht genehmigungskonforme Betreibung des Schadstoffmobiles sowie des Sonderabfallzwischenlagers durch den Auftragnehmer, insbesondere der Verstoß gegen Bestimmungen, die der Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzes dienen,

(b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eröffnungsbeschluss wieder eingestellt wurde,

(c) wenn der weitere Betrieb der Anlagen (Schadstoffmobil, Sonderabfallzwischenlager) durch die Genehmigungsbehörde untersagt wird,

(d) wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung gegen geltende abfallrechtliche Gesetze, Verordnungen und Regelungen, einschließlich der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz verstößt,

(e) wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung Mindestlohn nach § 6 vorliegt,

(f) wenn einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Mahnung in einer angemessenen Frist ihrer Verpflichtung nicht wieder nachkommt.

---

**§ 3****Abfallarten und Mengen**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erwartete jährliche Menge an Problemabfällen von ca. 140 t/Jahr aus der Stadt Chemnitz anzunehmen, die Problemabfälle fachgerecht zu deklarieren und zu verpacken, zu transportieren sowie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Bezogen auf die Jahresmenge können Mehr- oder Mindermengen in Höhe von +/- 10 % gegenüber der geschätzten Gesamtmenge anfallen. Die jährlichen und monatlichen Annahmemengen an Problemabfällen unterliegen Schwankungen, die durch den ASR nicht beeinflusst werden können. Diese Schwankungen werden allein durch veränderte Problemabfallabgaben seitens der Bürger verursacht. Schwankungen der Annahmemengen auf den jeweiligen Wertstoffhöfen sind ebenfalls nicht auszuschließen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Gesamtmenge beinhaltet des Weiteren die Menge an Altmedikamenten (AVV 20 01 32), die über die eingerichteten Erfassungsstellen auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz angenommen werden.
- (3) Die in die bestehende Branchenlösung eingebundenen PUR-Schaumdosen (AVV 15 01 10\*, mit PDR-Wertmarke oder PU-Logo) sind vom Auftragnehmer am Schadstoffmobil anzunehmen und dem Unternehmen PDR Recycling GmbH & Co. KG, Am alten Sägewerk 3, 95349 Thurnau, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Problemabfälle laut Annahmekatalog ordnungsgemäß während der Annahmezeit angenommen werden. Eine Zwischenlagerung der Problemabfälle auf dem Gelände der Wertstoffhöfe ist, für den Fall, dass die Aufnahmekapazität des Schadstoffmobiles ausgeschöpft ist, nicht möglich.

**§ 4****Anforderungen an den Betrieb der mobilen Problemabfallannahmestelle sowie an die ordnungsgemäße Anlieferung der Problemabfälle an die Entsorgungsanlagen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Betreibung des Schadstoffmobiles notwendige Bereitstellung von Aufnahme- und Transportbehältern sowie Hilfsstoffen und alle Leistungen, die für die Annahme, Deklaration, Sortierung, Verpackung und Transport der Problemabfälle zur Entsorgung erforderlich sind, obliegen dem Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die für die Aufnahme der Problemabfälle vorgesehenen zugelassenen Behälter bereit. Dabei ist festzulegen, welches standardisierte Gefäß für welche Abfallart (Abfallschlüssel-Nr. nach AVV ist anzugeben) verwendet wird. Die Feststellung des Leergewichts der Aufnahmegefäße (Tara) erfolgt vor Beginn des Sammeltages mittels der geeichten mobilen Waage des ASR im Beisein eines Mitarbeiters des ASR. Die festgestellten und mit Wiegebeleg dokumentierten Leergewichte werden als Tara zur Ermittlung der Nettogewichte der erfassten Problemabfälle herangezogen.
- (3) Die am Schadstoffmobil angenommenen Problemabfälle werden am Sammeltag im Beisein des Mitarbeiters des ASR am Wertstoffhof auf der vom ASR bereitgestellten mobilen Waage auf dem Wertstoffhof gewogen (Problemabfall mit Aufnahmegefäß, Bruttogewicht) und durch Wiegebelege dokumentiert. Im Falle der übernommenen Altmedikamente auf dem jeweiligen Wertstoffhof sind vor Beginn des Sammeltages die Bruttogewichte als Zwischenwert festzustellen. Die Wiegeprotokolle des Bruttogesamtgewichts sowie der Leergewichte der Aufnahmegefäße sind die Grundlage für die Rechnungslegung. Die Daten der Wägungen werden pro Sammeltag dokumentiert. Der ASR und der Auftragnehmer erhalten je einen von beiden Seiten unterzeichneten Ausdruck des Datenblattes mit den Wiegedaten am Ende des jeweiligen Sammeltages. Die Daten werden zwischen dem Auftragnehmer und dem ASR nach dem jeweiligen Sammeltag abgeglichen. Erforderliche Korrekturen sind vom Auftragnehmer entsprechend einzuarbeiten und bei der elektronischen Nachweisführung zu berücksichtigen.

- (4) Werden bei Ermittlungen des Bruttogewichtes Nettogewichte unterhalb der Eichgrenze der Waage festgestellt, so wird der tatsächlich an der eingesetzten mobilen Waage ermittelte Wert als Mengenangabe herangezogen. Bei Gewichten oberhalb der Eichgrenze der Waage ist das Bruttogewicht für die erfasste Abfallart in mehreren Einzelverwiegungen zu bestimmen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung der Leistung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen, insbesondere die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 520, einzuhalten. Des Weiteren hat der Auftragnehmer seine Anlagen einschließlich seiner Transport- und Behältersysteme in einem solchen Zustand zu halten, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Der Auftragnehmer hat die für die Beförderung der Problemabfälle eingesetzten Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen gemäß den Regelungen nach § 55 KrWG zu kennzeichnen. Erforderliche Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Wenn durch eine längere Betriebsstörung des Schadstoffmobils bzw. der Entsorgungsanlagen die Annahme und Entsorgung der Problemabfälle in einer anderen zugelassenen Anlage erforderlich wird, ist dies rechtzeitig vorher mit dem ASR abzustimmen. Eventuell entstehende Mehrkosten, z. B. für den Transport zur und die Behandlung in einer anderen Anlage, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Behandlung in einer anderen Anlage wird pro Jahr auf maximal 4 Wochen begrenzt. Bei längeren Zeiträumen ist der ASR berechtigt, wegen Nichterfüllung den Vertrag fristlos zu kündigen.

## § 5

### Zeiten und Ablauf der Annahme der Problemabfälle am Schadstoffmobil

- (1) Die Annahme der Problemabfälle von den Bürgern der Stadt Chemnitz ist jeweils samstags in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr an einem der 5 Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz durchzuführen. In dieser Zeitangabe sind notwendige Vor- und Nachbereitungsarbeiten, insbesondere die Anlieferung und Bereitstellung der Annahme- und Transportbehälter sowie die Verwiegung der leeren vor und der gefüllten Annahme- und Transportbehälter nach der Annahmezeit nicht eingeschlossen.
- (2) Die 5 Wertstoffhöfe der Stadt und deren jeweilige Annahmetage sind:
  - (a) Wertstoffhof Straße Usti nad Labem 30, 09119 Chemnitz  
Annahmetag: 1. Samstag im Monat
  - (b) Wertstoffhof Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz  
Annahmetag: 2. Samstag im Monat
  - (c) Wertstoffhof Jägerschlößchenstraße 15a, 09125 Chemnitz  
Annahmetag: 3. Samstag im Monat
  - (d) Wertstoffhof Kalkstraße 47, 09116 Chemnitz  
Annahmetag: 4. Samstag im Monat
  - (e) Wertstoffhof Weißer Weg, 09130 Chemnitz  
Annahmetag: 5. Samstag im Monat<sup>\*)</sup>
- <sup>\*)</sup> Dies ist zutreffend, sofern sich ein 5. Samstag im Monat ergibt.
- (3) Begründete Änderungen des Rotationsprinzips durch den ASR sind möglich und werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso werden betriebsbedingte Schließtage, welche auf einen Samstag fallen, dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Für die Aufstellung der mobilen Problemabfallannahmestelle (Schadstoffmobil) steht eine Stellfläche von 10,00 m Länge und 2,50 m Breite zuzüglich einer angemessenen Rangierfläche auf den betreffenden Wertstoffhöfen zur Verfügung. Das zusätzliche Abstellen eines Zugfahrzeuges auf dem Gelände der Wertstoffhöfe ist nicht möglich.

Es besteht die Möglichkeit, das Fahrzeug in der Nähe der Wertstoffhöfe im öffentlichen Verkehrsraum zu parken.

(5) Die nach geltender Abfallsatzung der Stadt Chemnitz von den Bürgern der Stadt anzunehmenden Problemabfälle sind in Anlage 2 mit den Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ersichtlich.

(6) Am Tag der Annahme werden die in Anlage 2 aufgeführten Problemabfälle in haushaltstypischen Mengen am Schadstoffmobil angenommen. Die Annahmemengen sind für Altfarben auf maximal 25 kg pro Anliefertag und -person, für alle übrigen Problemabfälle jeweils auf 5 kg pro Anliefertag und -person begrenzt.

Darüber hinaus werden die auf den Wertstoffhöfen erfassten Altmedikamente entsprechend des Anfalls am Schadstoffmobil übergeben. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass eine ausreichende Aufnahmekapazität an den jeweiligen Sammeltagen zur Verfügung steht. Mit der Annahme der Problemabfälle geht das Sammelgut in das Eigentum des Auftragnehmers über.

(7) Werden durch die Bürger Problemabfälle zur Abgabe am Schadstoffmobil angeliefert, die nicht in Anlage 2 aufgeführt oder satzungsgemäß von der Annahme ausgeschlossen sind, sind diese durch den Auftragnehmer abzuweisen. Diesen Bürgern werden durch den ASR entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten in Chemnitz empfohlen.

(8) Folgender Ablauf der Problemabfallannahme ist vorgesehen:

- a) Aufbau des Schadstoffmobiles bis zum Beginn der Sammlung um 08:00 Uhr am Sammeltag,
- b) Kontrolle und Verwiegung der leeren Aufnahmegefäße im Beisein des Mitarbeiters des ASR (vor Beginn des Sammeltages),
- c) Einweisung der Kunden im Eingangsbereich des Wertstoffhofes durch die Mitarbeiter des Wertstoffhofes,
- d) Deklaration der Problemabfälle durch das Fachpersonal des Auftragnehmers,
- e) Prüfung durch das Fachpersonal des Auftragnehmers und den Mitarbeiter des Wertstoffhofes, ob die vom Kunden angelieferten Problemabfälle zum Annahmespektrum gehören,
- f) Übernahme der Problemabfälle am Schadstoffmobil durch das Fachpersonal des Auftragnehmers und Registrierung der Problemabfälle,
- g) mengenmäßige Erfassung der am Sammeltag angelieferten Problemabfälle durch den Auftragnehmer auf einer geeichten Waage des ASR im Beisein des Mitarbeiters des ASR (das Tara der Aufnahmebehälter für die Problemabfälle ist separat auszuweisen und gehört nicht zur Masse der angenommenen und zu entsorgenden Problemabfälle), von den einzelnen Verwiegungen werden Wiegescheine erstellt,
- h) Sortierung, Bereitstellung und Verpackung in Transportgefäßen durch das Fachpersonal des Auftragnehmers,
- i) Gegenzeichnung eines Protokolls zu den Mengen und den Arten der angenommenen Problemabfälle am Ende der Annahmezeit durch das Fachpersonal des Auftragnehmers und den Mitarbeitern des ASR am Wertstoffhof, Übergabe eines Exemplars der Wiegescheine an den ASR.

(9) Das Schadstoffmobil muss am Ende der Annahmezeit nach erfolgter Tagesabrechnung umgehend von dem Auftragnehmer vom betreffenden Wertstoffhof weggefahren werden.

(10) Die Problemabfälle aus dem Schadstoffmobil sind durch den Auftragnehmer direkt an die jeweilige Entsorgungsanlage anzuliefern bzw. im Sonderabfallzwischenlager des Auftragnehmers oder des von ihm vertraglich gebundenen Betreiber des Zwischenlagers zu lagern. Das für die Vertragslaufzeit in Anspruch genommene Sonderabfallzwischenlager ist ..... (*Betreiber und Adresse*).

- 
- (11) Der Auftragnehmer garantiert den gesicherten Transport zum Zwischenlager sowie die ordnungsgemäße Lagerung der Problemabfälle bis zum Transport an die jeweilige Entsorgungsanlage. Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Betreuung dieses Zwischenlagers. Die gesetzlichen Vorschriften für Zwischenlager sind einzuhalten.

## § 6

### Entsorgung der Problemabfälle und Nachweisführung

- (1) Die Entsorgung (Endverwertung/Endbeseitigung) der Problemabfälle hat in den über den Vertragszeitraum vertraglich gebundenen Entsorgungsanlagen zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung. Ist der Wechsel der Entsorgungsanlagen während des Vertragszeitraumes aus wichtigem Grund erforderlich, ist der ASR darüber vor dem Wechsel zu informieren. Die vertraglich festgeschriebenen Entsorgungspreise sind auch bei einem Wechsel der Entsorgungsanlagen bindend.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung der übernommenen Problemabfälle im Vertragszeitraum sicherzustellen.
- (3) Die ordnungsgemäße Entsorgung der Problemabfälle ist vom Auftragnehmer bis zur erfolgten Endverwertung/Endbeseitigung durch die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung zu dokumentieren.
- (4) Der Auftragnehmer erstellt, gemäß der verpflichtenden elektronischen Nachweisführung nach Nachweisverordnung, die Begleitscheine bzw. Übernahmescheine als Vorlagen zur entsprechenden Bearbeitung durch den ASR als Erzeuger und führt die weiteren Verfahrensschritte als Beförderer und Entsorger aus.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Anfrage des ASR die tatsächlichen Entsorgungswege offenzulegen.
- (6) Der Auftragnehmer gestattet dem ASR im Rahmen des Kontrollrechts über die ordnungsgemäße Entsorgung der Problemabfälle, nach vorhergehender rechtzeitiger Anmeldung, die Entsorgungsanlagen sowie gegebenenfalls das Zwischenlager des Auftragnehmers zu besichtigen. Die Kontrolle des reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablaufs der Annahme der Problemabfälle am Schadstoffmobil ist ebenfalls jederzeit durch den ASR möglich.

## § 7 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich gegenüber dem ASR, die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen (Tarifvertrag Branche Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) Vorgaben zum Mindestlohn (insbesondere § 1 Abs. 3 Mindestlohngesetz [MiLoG] i. V. m. § 4 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetzes [AEntG] und § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG) stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils gültigen Mindestlohn zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher ihrerseits ihre Verpflichtungen aus den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben zum Mindestlohn einhalten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes, verpflichtet sich der Auftragnehmer den ASR von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, freizustellen. Diese Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Dritte gegenüber dem ASR Ansprüche aus Verstößen eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers geltend machen.

- (3) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn bezahlt. Bestehen berechnete Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher gegen die Verpflichtungen nach dem AEntG verstößt, ist der ASR berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher seine Verpflichtungen nach Abs. 1 erfüllt hat.

## § 8

### Entgelte

- (1) **Preis für das Betreiben der mobilen Problemabfallannahmestelle (Schadstoffmobil)**

Für die Betreibung des Schadstoffmobiles erhält der Auftragnehmer das in der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen. Im Preis sind alle Kosten für den Betrieb der mobilen Problemabfallannahmestelle berücksichtigt, insbesondere die Kosten für den Betrieb des Schadstoffmobiles, die Kosten für die An- und Abfahrt des Schadstoffmobiles, die Personalkosten sowie die Behältergestellungskosten. Der in der Anlage 1 ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Ansprüche auf eine Preiskorrektur bestehen nicht.

- (2) **Preise für die Entsorgung der Problemabfälle**

Für die Entsorgung der Problemabfälle erhält der Auftragnehmer die in der Anlage 2 ausgewiesenen abfallartenspezifischen Entgelte pro t der übernommenen Problemabfälle der jeweiligen Abfallart nach AVV zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen. Im Preis sind alle Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Problemabfälle berücksichtigt, insbesondere die Kosten für das gesetzlich vorgeschriebene Nachweisverfahren, für den Transport der Problemabfälle zur Entsorgungsanlage, gegebenenfalls zu einem Zwischenlager, sowie die Annahmekosten an der Entsorgungsanlage.

Für die Abfallart PUR-Schaum Dosen (AVV 15 01 10\*, mit PDR-Wertmarke oder PU-Logo) erfolgt die kostenfreie Übernahme im Rahmen der bestehenden Branchenlösung.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Änderung der Preise, die sich z. B. aus zusätzlichen Genehmigungsaufgaben oder geänderter Rechtsgrundlage ergeben.

## § 9

### Rechnungslegung für die Leistungserbringung

- (1) Die monatliche Abrechnung der Betreibung der mobilen Problemabfallannahmestelle erfolgt auf Basis der durchgeführten Anzahl von Sammeltagen auf den Wertstoffhöfen im Monat und des Preises pro Sammeltag gemäß Anlage 1.
- (2) Die monatliche Abrechnung für die Entsorgung der Problemabfälle erfolgt auf Basis der erfassten und verwogenen Problemabfallmengen, aufgeschlüsselt auf die Problemabfallarten gemäß Abfallschlüsselnummern nach AVV und der Preise für die Entsorgung der Problemabfälle gemäß Anlage 2.
- (3) Die am Ende eines Sammeltages erstellten Protokolle über die angenommenen Problemabfallmengen und -arten sind Grundlage für die Rechnungslegung. Des Weiteren sind die entsprechenden Begleitscheine und Übernahmescheine (Blatt 1) für die im jeweiligen Monat angenommenen Problemabfälle in Kopie der Rechnung beizufügen.
- (4) Die Rechnungen sind von dem Auftragnehmer jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats zu stellen und dem ASR zu übergeben. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

## § 10 Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, insbesondere gegenüber tatsächlichen und potenziellen Wettbewerbern zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck genutzt werden. Dies gilt auch über die Dauer des Vertrages hinaus.

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere alle während der Dauer dieses Vertrages in mündlicher, visueller, schriftlicher oder elektronischer Form übergebenen technischen und nichttechnischen Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Methoden, Formeln, ausgetauschtes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände. Als Vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte des ASR.

## § 11 Haftung

- (1) *Sofern der Auftragnehmer eine aus mehreren Einzelunternehmen gebildete Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist, haften die Mitglieder der ARGE gesamtschuldnerisch (soweit zutreffend).*
- (2) Der Auftragnehmer - *bzw. im Falle einer ARGE jedes Mitglied der ARGE* - haftet für alle Schäden, die sich aus der Entgegennahme der Problemabfälle ergeben und stellt den ASR von Schadensersatzforderungen Dritter frei.
- (3) Der Auftragnehmer - *bzw. im Falle einer ARGE jedes Mitglied der ARGE* - haftet bei eigen verursachten Schäden auf den Wertstoffhöfen der Stadt selbst.
- (4) Der Auftragnehmer - *bzw. im Falle einer ARGE jedes Mitglied der ARGE* - ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und zusätzlich eine Umwelt-Haftpflichtversicherung gegen Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen können, mit Deckungssummen in branchenüblicher Höhe für die Dauer des Vertrages abzuschließen und die entsprechenden Nachweise auf Verlangen des ASR vorzulegen. Änderungen bezüglich dieses Versicherungsschutzes sind dem ASR unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der ASR haftet nicht für Schäden, welche dem Auftragnehmer - *bzw. im Falle einer ARGE jedem Mitglied der ARGE* - dadurch entstehen, dass sich in den Verpackungen, in denen Problemabfälle durch die Bürger abgegeben werden, nicht auch andere als die auf der Verpackung deklarierten Problemabfälle befinden.

## § 12 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

## § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ist Chemnitz.

---

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag. Vertragsänderungen auf Grund gesetzlicher Änderungen bzw. notwendiger Satzungsänderungen im Vertragszeitraum sind abzustimmen und werden Bestandteil des Vertrages.

Chemnitz, den

*Ort, den*

ASR

Auftragnehmer

.....  
Marcus Kropp  
Betriebsleiter.....  
(Name)  
Geschäftsführer